



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für den integrierten Studiengang Mathematik mit Praxissemester an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1998

urn:nbn:de:hbz:466:1-25208



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für den integrierten Studiengang
Mathematik
mit Praxissemester
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 11. August 1998

31. August 1998

Jahrgang 1998
Nr. 15

Studienordnung
für den integrierten Studiengang Mathematik mit Praxissemester
an der Universität-Gesamthochschule Paderborn
mit den Abschlüssen Diplomprüfung I und II

Vom 11. August 1998

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des §85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Vorbemerkungen	3
2. Geltungsbereich	3
3. Ziel des Praxissemesters	3
4. Zulassungsvoraussetzungen	3
5. Organisatorische Abwicklung des Praxissemesters	4
5.1 Wahl des Studienganges mit Praxissemester	4
5.2 Einordnung in das Studium, Dauer des Praxissemesters	4
5.3 Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb	4
5.4 Vorbereitung des Praxissemesters	4
5.5 Betreuung	4
5.6 Nachbereitung und Anerkennung des Praxissemesters	5
6. Studienplan	5
7. Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	5

1. Vorbemerkungen

An der Universität-Gesamthochschule Paderborn wird neben dem integrierten Studiengang Mathematik ein Studiengang Mathematik mit Praxissemester angeboten. Dieser Studiengang ist dadurch gekennzeichnet, daß nach Beendigung des Grundstudiums ein praktisches Studiensemester - Praxissemester - eingefügt ist. Die Dauer des Studiums verlängert sich dadurch um ein Semester.

Im übrigen entspricht der Studienverlauf dem des Studienganges ohne Praxissemester. Die dafür gültige Studien- und Prüfungsordnung gilt insoweit auch für den Studiengang mit Praxissemester.

2. Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt aufgrund des §2 Abs. 4 und des §85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) und der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 26. 3. 1998 (GABl. NW. 2 1998, S. 405) das Studium für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom August 1998.

3. Ziel des Praxissemesters

Das Praxissemester soll die Studierenden an die Tätigkeit der Mathematikerin oder des Mathematikers durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Das kann in unterschiedlichen Betriebsbereichen geschehen.

Es wird Wert darauf gelegt, daß die Studierenden während des Praxissemesters auch betriebliche Gegebenheiten und Zusammenhänge kennenlernen. Dazu gehören

- soziale Probleme (Gruppenarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Bereichen).
- technisch/wirtschaftliche Probleme (Kosten, Änderungsdienst, Terminplanung).
- strukturelle Probleme (Firmenaufbau, Organisation).

4. Zulassungsvoraussetzungen

Zu einem vom Fachbereich Mathematik-Informatik betreuten Praxissemester kann zugelassen werden, wer

1. im integrierten Studiengang Mathematik an der Universität-Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben ist,
2. bei Wahl des Studiengangszweigs I die Diplom-Vorprüfung I bestanden hat,
3. die Entscheidung für den Studiengang mit Praxissemester fristgemäß getroffen hat.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

5. Organisatorische Abwicklung des Praxissemesters

5.1 Wahl des Studienganges mit Praxissemester

Studierende, die den Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies bei Wahl des Studiengangszweigs I spätestens nach Ablegung der Diplom-Vorprüfung I gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich. Die Erklärung ist verbindlich. Die Studierenden bemühen sich in der Regel selbständig um einen Praxissemesterplatz. Dabei ist der Fachbereich behilflich. Soweit dem Fachbereich Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit den Studierenden über deren Zuweisung. Für den Fall, daß kein Praxissemesterplatz gefunden wurde, ist gewährleistet, daß die Studierenden reibungslos in den Studiengang ohne Praxissemester wechseln können.

5.2 Einordnung in das Studium, Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester kann frühestens und sollte auch nach Ablegung der Diplom-Vorprüfung begonnen werden. Es dauert 22 Wochen und wird in der Regel im Wintersemester durchgeführt.

5.3 Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb

Praxissemester können nur von Betrieben betreut werden, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung oder ihres Produktionsprogrammes ständig Mitarbeitende mit der Qualifikation einer Mathematikerin oder eines Mathematikers oder entsprechend beschäftigen. Es muß ferner sichergestellt sein, daß die Studierenden während des Praxissemesters von Mitarbeitenden des Betriebs betreut werden können.

Über die Eignung des gewählten Ausbildungsplatzes entscheidet der Prüfungsausschuß.

5.4 Vorbereitung des Praxissemesters

Der Fachbereich bietet in jedem Sommersemester eine Informationsveranstaltung über Praxissemester an, die den Studierenden Entscheidungshilfe geben soll.

5.5 Betreuung

Vom Fachbereich werden für die Teilnehmenden am Praxissemester Lehrende benannt, die die Betreuung während des Praxissemesters übernehmen. Dabei soll eine Lehrende oder ein Lehrender nicht mehr als zehn Studierende betreuen. Sie oder er sucht die Studierenden mindestens einmal am Ausbildungsplatz auf, informiert sich über deren Einsatz und führt Abstimmungsgespräche mit den Angehörigen der Betriebe, die die Studierenden betreuen.

Der Fachbereich führt für die teilnehmenden Studierenden eines Praxissemesters für dessen Dauer in der Regel vierzehntägig ein dreistündiges Seminar in der Hochschule durch. Während des Seminars sollen spezielle Praxisprobleme der einzelnen Teilnehmenden sowie allgemeine, mit der praktischen Tätigkeit zusammenhängende Probleme diskutiert und geklärt werden.

An Stelle des alle 14 Tage stattfindenden Seminars können für Studierende, die das Praxissemester an von der Hochschule entfernten Orten ableisten, mindestens zwei eintägige Blockseminare angeboten werden, die auch am Ausbildungsort stattfinden können. Die Entscheidung, für welche Studierende welche Art des Seminars durchzuführen ist, trifft der Prüfungsausschuß.

Damit erhöht sich bei Wahl des Studienganges mit Praxissemester um 2 SWS.

5.6 Nachbereitung und Anerkennung des Praxissemesters

Bei Bedarf kann das Praxissemester nach Abschluß in einem Seminar nachbereitet werden. Das Seminar kann studienbegleitend oder als Blockseminar durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuß legt für jedes Semester, je nach Zahl der Teilnehmenden am vorangegangenen Praxissemester, die Art der Durchführung des Seminars fest. Wird ein solches Seminar durchgeführt, so erhöht sich das Stundenvolumen um 2 SWS.

Nach Abschluß des Praxissemesters entscheidet die oder der betreuende Lehrende nach Anhörung der oder des zuständigen Betreuenden im jeweiligen Betrieb, sowie unter Berücksichtigung des Zeugnisses des Ausbildungsbetriebes und nach Vorlage eines schriftlichen Berichtes der Studierenden über ihre Tätigkeit während des Praxissemesters - wobei Betriebsgeheimnisse zu wahren sind - über die Anerkennung des Praxissemesters. Über die Teilnahme am Praxissemester wird von dem Betreuenden eine Bescheinigung ausgestellt, die Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung mit Praxissemester ist.

6. Studienplan

Der Studienplan nach Absolvierung des Praxissemesters weicht bis auf die Zeitverschiebung nicht von dem Studienplan ohne Praxissemester ab.

7. Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am 01.10.1998 in Kraft.

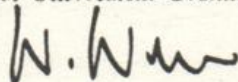
Sie wird in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität-Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht.

Sie gilt für alle Studierenden, die ab 01.10.1996 ihr Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Mathematik-Informatik vom 17.06.1996 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 22.01.1997.

Paderborn, 11. August 1998

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Paderborn



(Prof. Dr. W. Weber)